



Praxismitteilung

Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer (Art. 37 Abs. 1 MWSTG) – Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger (Art. 38 Abs. 1 und 2 MWSTG sowie Art. 15a¹ MWSTGV)

Laut Art. 37 Abs. 1 MWSTG ist der steuerpflichtige Leistungserbringer von Gesetzes wegen verpflichtet, für seine steuerbaren Leistungen dem Leistungsempfänger auf dessen Verlangen eine Rechnung auszustellen, welche bestimmten Anforderungen genügen muss. Anzugeben sind insbesondere Name bzw. Firma und Adresse des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers, MWST-Nummer des Leistungserbringers, Art der Leistung, das Entgelt sowie der Steuersatz. An dieser Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert; sie gilt weiterhin. Ebenfalls weiterhin gültig bleibt die Praxis, dass bei Kassenzetteln (Coupons) von Registrierkassen u.ä. bis zu Beträgen von 400 Franken pro Kassenzettel oder Coupon aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens und der Adresse des Leistungsempfängers verzichtet werden kann.

Für den Leistungsempfänger stellt die Rechnung oder der die Rechnung ersetzende Beleg des Leistungserbringers mit den erforderlichen Angaben einen rechtsgenügenden Beleg dafür dar, dass er den Vorsteuerabzug geltend machen kann, sofern er die eingekaufte Leistung für einen steuerbaren Zweck verwendet. Sind die Anforderungen in Bezug auf die richtige Bezeichnung des Leistungserbringers und/oder des Leistungsempfängers nicht vollumfänglich erfüllt, so genügt dieser Beleg dennoch ab sofort als Ausweis für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges nach Art. 38 Abs. 1 und 2 MWSTG i.V.m. Art. 15a¹ MWSTGV, wenn Folgendes vorliegt:

- Die Identität der Vertragsparteien ist anhand der vorhandenen Angaben auf dem Beleg (auch ausserhalb eines Adressfeldes) erkennbar;
- die Rechnung wird in der Buchhaltung des Empfängers als Geschäftsaufwand oder Investition verbucht;
- die bezogene Leistung wird für steuerbare Zwecke eingesetzt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, darf der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug im Umfang der steuerbaren Verwendung geltend machen; er ist also nicht mehr verpflichtet, noch vor der Bezahlung vom Leistungserbringer eine in allen Teilen formell korrekte Rechnung anzufordern. Er hat aber nach wie vor das Recht, eine derartige Rechnung zu verlangen.

Stellt ein Leistungserbringer die Rechnung nicht auf ein Unternehmen als Leistungsempfänger aus, sondern persönlich auf den Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer des Leistungsempfängers - was gerade bei Aussendienstmitarbeitenden (Vertreter, Monteure usw.) für Unterkunft und Verpflegung, Fahrausweise usw. oftmals der Fall ist -, müssen diese (Spesen-)Rechnungen nicht mehr zur Korrektur entsprechend den Anforderungen nach Art. 37 Abs. 1 MWSTG an den Leistungserbringer zurückgewiesen werden. Vielmehr werden sie in Anwendung von Art. 15a¹ MWSTG ebenfalls ab sofort dann für den

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/as/2006/2353.pdf>

Vorsteuerabzug nach Art. 38 Abs. 1 und 2 MWSTG zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Identität des Leistungserbringers und des Mitarbeiters bzw. Arbeitnehmers des Leistungsempfängers ist erkennbar;
- der Leistungsempfänger kann anlässlich einer Kontrolle auf Verlangen der ESTV ein Arbeitsverhältnis mit der in der Rechnung genannten natürlichen Person nachweisen (Arbeitsvertrag i.S. von Art. 319 OR);
- der in Rechnung gestellte Aufwand wird vom Unternehmen, welches den Vorsteuerabzug geltend macht, als Geschäftsaufwand verbucht;
- die bezogene Leistung wird für steuerbare Zwecke eingesetzt.

Nach wie vor nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen sind Aufwendungen für nicht steuerbare Zwecke, insbesondere für den privaten Lebensaufwand des Mitarbeitenden bzw. Geschäftsinhabers, für private Fahrten mit Geschäftsfahrzeugen, Ferienreisen, für private Einladungen, private Essen usf.

3003 Bern, 30. Juni 2006